

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung 2018-2 zur Behandlung der Bienenvölker gegen Varroose

Alle Besitzer von Bienenvölkern mit Standort im Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg haben ihre Bienenvölker nach Trachtende, spätestens bis zum 31.12.2018, gegen die Varroose zu behandeln. Die Behandlung sollte neben einer Sommerbehandlung auch aus einer Winterbehandlung bestehen, soweit ein entsprechender Milbenbefall vorhanden ist. Dabei ist das Varroa-Bekämpfungskonzept Mecklenburg-Vorpommern zu beachten.

Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können bereits vor Trachtende behandelt werden.

Zur Behandlung können alle für die Bekämpfung der Varroose in Deutschland zugelassenen Arzneimittel verwendet und biotechnische Maßnahmen durchgeführt werden. Die Anwendung der Arzneimittel hat strikt nach den Anweisungen der Hersteller zu erfolgen.

Bienenvölker, die in Versuche zur Resistenzzucht gegen die Varroose eingebunden sind (Varroaresistenzzuchtprogramm), können auf Antrag von der Pflicht zur Behandlung ausgenommen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2018, außer Kraft.

Rechtliche Grundlagen:

- § 1 Absatz 2 und § 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V, S. 306);
 - § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2015 (GVOBl. M-V S. 238),
 - § 15 Absatz 2 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388),
 - § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1736).
- Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung!

Begründung:

Die Begründung liegt bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen vor und kann zu den üblichen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Hinweise:

Nach § 37 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar, ohne dass es hierfür einer gesonderten Anordnung bedarf.

Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen wird durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) überwacht.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung kann nach § 88 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Im Auftrag

DVM S. Uhlmann
Amtstierärztin